

Verpackungsvorgaben

1. Administrative Vorgaben

1.1. Lieferadresse:

PROLICHT GmbH, Gewerbepark 6, 6091 Götzens, Österreich (nachfolgend *Käufer* genannt) oder
PROLICHT ESPAÑA, S.L., Riu Xuquer, 12, 46960 Aldaia, Valencia

1.2. Anlieferungszeiten bei der PROLICHT sind ausschließlich werktags:

PROLICHT GmbH, Austria

Mo-Do 8:00 bis 16:00 Uhr

Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

PROLICHT ESPAÑA, S.L.,

Mo-Fr 7:00 bis 15:00 Uhr

1.3. Außerhalb der Anlieferungszeiten erfolgt keine ordnungsgemäße Lieferung und damit keine Übergabe bzw. Erfüllung.

1.4. Der *Lieferant* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Begleitpapiere alleine verantwortlich.

1.5. Über jede Sendung ist dem *Käufer* spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung bzw. Abholung ein Versandlieferschein an purchasing@prolicht.at zuzusenden.

1.6. Ein in der EU ansässiger *Lieferant* hat dem *Käufer* die Zolltarifnummer und auf Verlangen bei der Lieferung kostenfrei die Herkunft der Waren durch Ursprungszeugnisse zu dokumentieren. Daneben hat er stets Produkte, welche ihren Ursprung nicht in der EU haben, auf dem Lieferschein deutlich mit „keine Ursprungsware EU“ zu kennzeichnen.

1.7. Ein nicht in der EU ansässiger *Lieferant* hat zusätzlich dem *Käufer* die Zolltarifnummer und den Präferenznachweis für die jeweiligen Produkte mitzuteilen und auf Verlangen, bei der Lieferung kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen.

1.8. Der *Lieferant* stellt den *Käufer* von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsaussagen oder - dokument entstehen.

1.9. Bei außergemeinschaftlichen (nicht innerhalb der EU, NAFTA, Mercosur, etc) Bestellungen hat der *Lieferant* eine Ausfuhrdeklaration beizufügen.

1.10. Der *Lieferant* ist verpflichtet, den *Käufer* in Angeboten, bei Bestellung und auf Rechnungen deutlich über etwaige Exportbeschränkungen zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere die Kennzeichnung gemäß den jeweils betroffenen nationalen Ausfuhrrechten, insbesondere dem deutschen, amerikanischen und japanischen Ausfuhrrecht, Angabe der betroffenen Ausfuhrlistennummern (AL) und Angabe - soweit es sich um Waren handelt, die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegen - der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN).

1.11. Der ebenfalls am Paket anzubringende Lieferschein hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a. Firmenbezeichnung des *Lieferanten*
- b. Anschrift
- c. Ansprechperson beim *Lieferanten* im Falle von Nachfragen
- d. Bezeichnung des *Produktes* in Deutsch bzw. Englisch
- e. Artikelnummer des *Käufers* + Lieferantenartikelnummer
- f. Liefermenge
- g. Bestellnummer
- h. Angabe des Warenempfängers (falls Angabe vorhanden)

1.12 Jeder Lieferung muss eine **Packliste** mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe zumindest folgender Punkte beigefügt werden.

- a) Bestellnummer
- b) Stückzahl pro Packstück
- c) Abmessungen (cm) pro Packstück
- d) Artikelbezeichnung inkl. Prolicht Artikelnummer
- e) Brutto / Nettogewicht pro Packstück (z. Bsp Palette / Versandkarton)
- f) Brutto / Nettogewicht pro Artikel

1.13. Die **Kennzeichnung der Pakete** hat wie nachstehend zu erfolgen:

- a) PROLICHT Artikelnummer lt. Angabe auf der Bestellung;
- b) Der Lieferschein ist auf jeder Palette gut geschützt anzubringen;
- c) Der Spediteur ist anzuweisen, dass der Lieferschein von der Palette nicht entfernt werden darf.

2. Allgemeine Verpackungsvorgaben

- a) Die Produkte sind transportgerecht zu verpacken. Überflüssiges Verpackungsmaterial ist zu vermeiden.
- b) Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebilde vermieden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation sind bereitzustellen.
- c) Insbesondere bei Gefahrgut ist der *Lieferant* verantwortlich, dass sowohl die Verpackung und deren Kennzeichnung als auch das Transportmittel und dessen Kennzeichnungen den einschlägigen Bestimmungen für den jeweiligen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Binnen- oder Hochseeschifffahrt bzw. Luftfahrt) entsprechen.
- d) In der Bestellung angegebene besondere Verpackungs-, Kennzeichnungs- und/oder Konservierungsvorschriften sind einzuhalten.
- e) Verpackungsmaße:
Max. Abmessung Luftfracht:
Länge 315 cm, Höhe 160cm, Breite 100cm

Max. Abmessung Seefracht
Länge 12m, Höhe 220 cm, Breite 230cm
- f) Das Material von Paletten darf nur aus Holz bestehen. / Es sind ausschließlich Paletten aus Holz zu verwenden. ABER ACHTUNG: Import aus Asien u.U. auf Kunststoffpaletten (Holzpaletten streng geregelt wegen Gefahr der Einfuhr von Schadorganismen.)
- g) Bei der Verwendung von Außenverpackungen aus Holzverschlag ist Folgendes zu beachten:
 1. Längsstabilisation mit Kantholz (ca. 8x3,5cm);
 2. Verbindung mit Stegen aus 2cm starken Brettern in einem Abstand von ca. 30cm;
 3. Gleichmäßige Verteilung der Palettenquerhölzer auf die Gesamtlänge; je Meter ein Polsterholz (Querschnitt ca. 8x3,5cm);
 4. Stehende Seitenbretter laufen über das Palettenquerholz, je Meter ein Brett (Querschnitt ca. 2x14cm) mit der Funktion, bei Stapelung übereinander die Last nicht auf das Transportgut zu übertragen;
 5. Die Paletten müssen immer mit den selben Abständen der Palettenquerhölzer ausgeliefert werden, damit die Ware gestapelt werden kann;
 6. An der Länge der Palette ist ein Seitenbretterschlag für eine zusätzliche Stabilisierung in der Längsrichtung anzubringen (ab 50cm Palettenhöhe drei Stück);
 7. Auf der Palette sind Verbindungsbretter um den Seitenverschlag zu verbinden und das Transportgut bei Stapelung zu schützen, je Meter ein Brett (Querschnitt ca. 2x14cm);
 8. Befestigungen wie Schrauben sind leicht zugänglich und sichtbar zur Demontage zu positionieren;

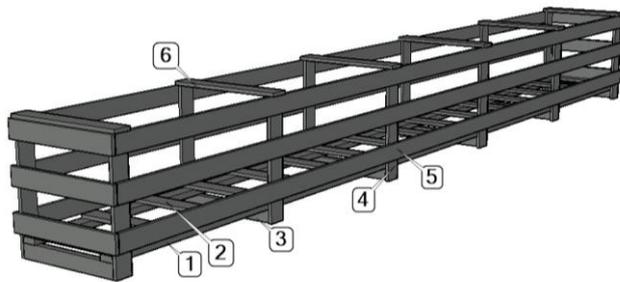


Abbildung 1: Paletten Schemaskizze

9. Die Verpackung zwischen Holzpalette und Paket muss aus Karton bestehen.
10. Die Überverpackung einer Palette muss aus Karton bestehen und mit Folie umwickelt sein (siehe Abbildung 2)



Abbildung 2: Paletten Schemaskizze

- h) Elektronik-Komponenten müssen immer „electrostatic discharge“, kurz ESD-konform, verpackt werden. Die Verpackung muss mit „ESD“ oder mit „Zerbrechlich, mit Vorsicht behandeln“ gekennzeichnet sein.
- i) Zwischen extrudierten Profilen muss jeweils ein Zwischenlager aus Schaumstoff oder Karton eingelegt werden.
- j) Güter mit spezieller Oberflächenbearbeitung (eloxiert, pulverbeschichtet) müssen einzeln verpackt werden, damit sie sich nicht gegenseitig beschädigen.
- k) Bei gemeinsamer Versendung mehrere Produkte für ein Kundenprojekt muss die gesamte Ware, unter Angabe einer Artikelnummer, und als Einheit ausgeliefert werden (entsprechende Anweisung seitens des Käufers erfolgt bei Bestellung).

3. Sonstiges

3.1. Bei unbedingt notwendigen Abweichungen von diesen Vorgaben ist Rücksprache mit purchasing@prolicht.at zu halten und vorab eine schriftliche Zustimmung im Einzelfall einzuholen.

3.2. Sollten bei Anlieferung, bzw. bis zu 24 Stunden nach Anlieferung, Beschädigungen von Waren, aufgrund der Missachtung oder Abweichung von dieser Vereinbarung festgestellt werden, behält sich der Käufer vor,

- a) die Ware nicht anzunehmen und auf erneute ordnungsgemäße Lieferung zu bestehen;
- b) bereits angenommene beschädigte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder – falls eine Rücksendung nicht erwünscht ist – auf Kosten der Lieferanten zu vernichten;
- c) vom betroffenen Vertrag (und auch anderen Bestellungen) zurückzutreten;
- d) eine angemessene Kostenreduktion hinsichtlich des Rechnungsbetrages der betroffenen Ware vorzunehmen;

3.3. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche, insbesondere aufgrund verspäteter Lieferung und dadurch bedingter Schadenersatzansprüche seitens der Kunden des Käufers bleibt hiervon unberührt.

3.4. Der *Lieferant* haftet für die sachgemäße Verpackung sowie für allfällige aus einer schuldhaften Nichtbeachtung dieser Verpackungsvorgaben resultierenden Schäden.